

Anzeige Böller-/Kanonenschießen

Zum Böllerschießen wird keine besondere Schießerlaubnis nach dem Waffengesetz benötigt, da die Böller als Lärmgeräte nicht mehr dem Waffengesetz unterliegen. Der für das Böllerschießen einschlägige Art. 13 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes wurde aufgehoben. Trotzdem ist empfehlenswert, das Schießen bei der Stadt Schrobenhausen anzuzeigen.

Unabhängig von der Anzeige haben Böllerschützen folgendes zu beachten:

1. Der Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 27 SprengG ist erforderlich und gegenüber der Gemeinde und der Polizei auf Verlangen nachzuweisen.
2. Es ist eine Haftpflichtversicherung erforderlich, die das Böllerschießen beinhaltet. Ist der Böllerschütze aktives Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes, reichen dessen Versicherungssummen aus.
3. Die im Handbuch für Böllerschützen aufgeführten Sicherheitsabstände sind einzuhalten.
4. Wird das Böllerschießen von einer Böllergruppe durchgeführt, ist gegenüber der Stadt ein verantwortlicher Schießleiter zu benennen, der ebenfalls im Besitz einer Erlaubnis nach § 27 SprengG sein muss.
5. Die Stadt Schrobenhausen behält sich vor, aus Immissionsschutzgründen das Böllerschießen zu untersagen.

1. Verantwortliche Person vor Ort

Nachname, Vorname	Telefon mobil
Anschrift	E-Mail-Adresse

2. Angaben zum Böllerschießen

Datum des Schießens	Uhrzeit Beginn bis Uhrzeit Ende
Ort des Schießens (genaue Lagebezeichnung, ggf. mit Lageplan)	
Anlass	
Anzahl der Schützen	Anzahl der Schüsse je Schütze

- Es wird bestätigt, dass die Schützen im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 27 SprengG sind.
- Es ist ein ausreichender Versicherungsschutz vorhanden.
- Die Böller (Handböller, Standböller) sind in einem ordnungsgemäßen Zustand.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum

Unterschrift